Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 25 (1934)

Heft: 2-3

Artikel: Leitsätze zur Bewilligung von Vitamin-Anpreisungen für Lebensmittel

Autor: Eigenössisches Gesundheitsamt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-983263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Leitsätze zur Bewilligung von Vitamin-Anpreisungen für Lebensmittel.

(Zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörden im Einverständnis mit dem Eidg. Departement des Innern, aufgestellt vom Eidg. Gesundheitsamt.)

I.

Die nachstehenden *Leitsätze* sollen Bestandteil und Bedingung jeder Bewilligung bilden, welche in Anwendung der einschlägigen Bestimmung der Lebensmittelverordnung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter der Anpreisung eines Vitamingehaltes von den zuständigen Behörden des Wohnsitz-Kantons des Herstellers erteilt wird.

II.

Die Anpreisungen dürfen den Rahmen dieser Leitsätze nicht überschreiten; weitergehende Angaben über die Wirkung oder Bedeutung des betreffenden Lebensmittels für die Gesundheit oder Ernährung des Menschen sind in den Reklamen (Packungen, Prospekten, Inseraten, Affichen usw.) unzulässig.

III.

Wenn das Lebensmittel bewilligt wird, weil ein erheblicher Gehalt an einem oder an mehreren Vitaminen festgestellt wurde, so darf die Reklame allgemeine Angaben über die Natur und die Wirkung der Vitamine enthalten, zum Beispiel:

1. dass die Vitamine neben den eigentlichen Nährstoffen (Fette, Eiweiss, Kohlenhydrate, Mineralstoffe) für eine zweckmässige Ernährung unbedingt notwendig sind, und dass ihr Fehlen gewisse Gesundheitsstörungen hervorrufen kann, die man als Mangelerscheinungen oder als Avitaminosen bezeichnet und von denen für unsere Verhältnisse namentlich die Rachitis in Betracht kommt;

2. dass besonders bei Kindern eine genügende Zufuhr sämtlicher Vitamine unerlässlich ist;

3. dass gegenwärtig von den als Vitamine bezeichneten Stoffen für die menschliche Ernährung folgende als notwendig erkannt worden sind:

das antixerophtalmische Vitamin A, das Antiberiberi-Vitamin B_1, das Antipellagra-Vitamin B_2, das antiskorbutische Vitamin C und das antirachitische Vitamin D.

In der Reklame darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass das betreffende Lebensmittel auch noch andere als die in der Bewilligung erwähnten Vitamine enthalte oder deren Wirkungen aufweise.

IV.

Ist ein erheblicher Gehalt an *Vitamin A* festgestellt worden, so darf über dessen Wirkung angegeben werden:

dass es für ein normales Wachstum notwendig ist, und ein Mangel an Vitamin A die Widerstandsfähigkeit gegen Infektionskrankheiten vermindert.

V.

Ist ein erheblicher Gehalt an *Vitamin* B_1 festgestellt worden, so darf gesagt werden:

dass das Vitamin B_1 zu normalem Wachstum und zur Erhaltung des normalen Stoffwechsels der Kohlehydrate (Zucker, Stärke) im Organismus notwendig ist;

dass sein Fehlen Appetitmangel verursachen kann;

dass es an der Erhaltung der normalen Funktion des Nervensystems beteiligt ist (nicht jedoch auch, dass es gegen Nervosität schütze).

VI.

Ist ein erheblicher Gehalt an *Vitamin* B_2 festgestellt worden, so darf gesagt werden:

dass das Vitamin B_2 für das normale Wachstum, für die Erhaltung der normalen Funktion des Nervensystems und des Verdauungsapparates notwendig ist.

VII.

Ist ein erheblicher Gehalt an *Vitamin C* festgestellt worden, so darf gesagt werden:

dass dasselbe hauptsächlich für die Entwicklung und Erhaltung des normalen Zustandes des Knochensystems, der Zähne und des Zahnfleisches notwendig ist;

dass ein Mangel an Vitamin C die Widerstandsfähigkeit gegen Infektionen vermindert.

VIII.

Ist ein erheblicher Gehalt an Vitamin D festgestellt worden, so darf gesagt werden:

dass es in zweckmässiger Kombination mit anderen Vitaminen die Kalkablagerung in den Knochen befördert.

IX.

Bei einer zweckmässigen Kombination verschiedener Vitamine ist die Erwähnung der einzelnen vorhandenen Vitamine und deren Wirkung auch dann statthaft, wenn diese nicht in erheblicher, sondern nur in mässiger Menge vorhanden sind. Das Vorhandensein nur der einzelnen B-Vitaminfaktoren gilt nicht als zweckmässige Kombination. Im übrigen entscheidet die Untersuchungsstelle darüber, was unter zweckmässiger Kombination zu verstehen ist.

X.

Sind in einem Lebensmittel von einem Vitamin erhebliche, von einem anderen in nicht zweckmässiger Kombination vorhandenen Vitamin nur unerhebliche Mengen festgestellt worden, so darf der Hinweis auf dieses letztere Vitamin nur unter der ausdrücklichen Angabe: «in ungenügender Menge vorhanden» erfolgen.

Werden in einem Lebensmittel mehrere Vitamine, aber alle in nicht erheblicher Menge und zudem in nicht zweckmässiger Kombination festgestellt, oder ist nur ein einziges Vitamin und dieses nur in unerheblicher Menge festgestellt worden, so darf die Bewilligung nicht erteilt werden.

XI.

Auf den Packungen und Prospekten muss stets angegeben werden, welches oder welche Vitamine das betreffende Lebensmittel enthält.

Werden zahlenmässige Angaben gemacht über den Gehalt des betreffenden Lebensmittels an Vitaminen, und über die zur Deckung des Bedarfes an dem betreffenden Vitamin notwendigen Tagesmengen, so sind hiefür die im amtlichen Untersuchungsbefund erwähnten Zahlen zu verwenden.

Bei Lebensmitteln mit hohem Gehalt an Vitamin D muss die Zeitdauer der Verabreichung und die obere Grenze der Tagesmenge, die nicht überschritten werden darf, angegeben werden.

XII.

Die Wiedergabe oder die Erwähnung von Zeugnissen oder Empfehlungen, gleichgültig, ob sie von Fachleuten oder von Laien stammen, sind unzulässig.

XIII.

Durch die vorstehenden Leitsätze sind alle weitergehenden Bewilligungen aufgehoben. Das bisher verwendete Reklamematerial ist entsprechend abzuändern.

XIV.

Für das Aufbrauchen des bereits bewilligten Reklamematerials wird eine *Frist bis 30. Juni 1934* gewährt.

Bern, den 6. März 1934.

Rectification.

Dans le premier fascicule 1934, à la page 63 de ce périodique il faut lire sous: *Genève.* Préparations de viande

à l'article *a) Bouillon concentré «Torco»*

Créatinine %: 0,48

au lieu de Créatinine mg p. 100 g 4,8

et à l'article *b) Essence de poulet «Brands»*

Créatinine %: 0,7

au lieu de Créatinine %: un peu moins de 7 mg.

Bei der Redaktion vorliegende Originalarbeiten in der Reihenfolge ihres Einganges:

1. *P. Balavoine:* Appréciation de la teneur en tanin du vin.
2. *O. Acklin* und *R. G. Vuillemin:* Neue bakteriologische Nährsubstrate.
3. *B. Porchet:* Etude d'une boisson fermentée, à base de figues.